



Ausnahmen zu Versorgungsabschlagsregelungen bei der Berechnung einer (Gesamt-) Dienstzeit

§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 Nr. 1 LBeamtVG

Bei einem Ruhestandsbeginn ab 01.01.2026 können beamtete Dienstkräfte ohne Versorgungsabschläge hinnehmen zu müssen

- auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht haben,
- wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 40 Jahren erreicht haben.

Beide Ausnahmeregelungen finden nur Anwendung, wenn das 65. bzw. 63. Lebensjahr im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vollendet und eine Dienstzeit* von 45 bzw. 40 Jahren erreicht ist.

***als Dienstzeiten im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 werden berücksichtigt**

- ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 (insbesondere Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst),
- Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk (Berufsständische Versorgungswerke in diesem Sinne sind Sondersysteme, die für die kammerfähigen Freien Berufe die Pflichtversorgung bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sicherstellen, z.B. Ärztekammer, Zahnärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Apothekerkammer, Architektenkammer usw.) soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen,

- Zeiten einer beamteten Dienstkraft zuzuordnenden Kindererziehung bis zu dessen/deren vollendetem 10. Lebensjahr, unabhängig vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes, auch für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder,
- sowie Zeiten, die nach § 50d LBeamtVG zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen, also Zeiten der Pflege.

Nicht als Dienstzeit im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 berücksichtigt werden:

- Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, z.B. während des Bezugs von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe,
- Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, für die Rentenbeiträge nach § 210 SGB VI erstattet wurden.

Weitere Hinweise:

- Bei der Bestimmung der Dauer der Pflichtbeitragszeiten sind nur Zeiträume zu berücksichtigen, für die tatsächliche Pflichtbeiträge abgeführt wurden.
- Nicht erforderlich ist die tatsächliche Erfüllung der rentenrechtlichen Wartezeit. Dies gilt für Zeiten bei einem berufsständischen Versorgungswerk entsprechend.
- Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der Dienstzeit in vollem Umfang berücksichtigt.
- Doppelt ruhegehaltfähige Dienstzeiten (z.B. § 13 LBeamtVG und § 3 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung) werden nur einfach berücksichtigt.
- Soweit sich bei der Berechnung der Dienstzeit Zeiten überschneiden, werden diese nur einmal berücksichtigt.